

B e r i c h t

des Diakonie- und Arbeitsweltausschusses

betr. Zusammenführung des Diakoniedezernates im Landeskirchenamt mit dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.

Lüneburg, 6. November 2009

I.

Die 24. Landessynode hatte während ihrer III. Tagung in der 9. Sitzung am 26. November 2008 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Umsetzung des Planungskonzeptes für die künftige Entwicklung des Landeskirchenamtes (Aktenstück Nr. 28) auf Antrag des Synodalen Thiel folgende Beschlüsse gefasst:

- "1. Die Landessynode begrüßt und unterstützt die Veränderungen im Diakoniedezernat des Landeskirchenamtes und im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. Sie erwartet sich durch diese Zusammenführung eine deutliche Stärkung der diakonischen Kompetenz zur Begleitung der Diakonie in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, zur Vertretung der Diakonie im Land Niedersachsen und zur fachlichen Begleitung diakonischer Werke und Einrichtungen.*
- 2. Der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss (federführend) und der Rechtsausschuss werden gebeten, sich mit der verfassungsrechtlichen Grundlage für die Zusammenführung unter Berücksichtigung des geltenden Diakoniewegesetzes zu befassen. Es ist u. a. die Frage zu bedenken, wie eine Interessenabwägung zwischen einem an Kollegentscheidungen gebundenes Mitglied einerseits und dem Direktor des Diakonischen Werkes Hannover als Interessenvertreter diakonischer Werke und Einrichtungen andererseits beschrieben wird. Der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss wird gebeten, der Landessynode während ihrer Tagung im Sommer 2009 zu berichten.*
- 3. Das Landeskirchenamt wird gebeten, dem Diakonie- und Arbeitsweltausschuss fortlaufend über die Entwicklung der Zusammenführung des Diakoniedezernates im Landeskirchenamt Hannover mit dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu berichten."*

(Beschlussammlung der III. Tagung Nr. 3.14)

II.

Der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss hat zunächst den Rechtsausschuss gebeten, die Fragestellungen aus juristischer Sicht zu beraten. Nach Kenntnisnahme der Beratungsergebnisse des Rechtsausschusses hat sich der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss vom Landeskirchenamt und vom Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. (DWH) berichten lassen und erstattet der Landessynode hiermit folgenden Bericht.

III.

Der Rechtsausschuss hat dem Diakonie- und Arbeitsweltausschuss nach Prüfung der verfassungsrechtlichen Grundlage unter Berücksichtigung des geltenden Diakoniewegesetzes mitgeteilt, dass er in der Zusammenführung des Diakoniedezernates im Landeskirchenamt und dem DWH ein zukunftsweisendes Modell sieht. Die Beratung konzentrierte sich dabei auf folgende Einzelaspekte:

1. Aufsichtsrechtlicher Bereich des Landeskirchenamtes

Die Vereinbarung geht davon aus, dass die Aufgaben des bisherigen Diakoniebüros in drei Teile zerfallen: diakonische Beratungsaufgaben, Verwaltung von Haushaltsmitteln für diakonische Zwecke und Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben des Landeskirchenamtes im diakonischen Bereich (einschließlich der Verwaltung diakonischer Kollektenmittel). Die Vereinbarung zielt auf eine zielgerichtete Bündelung aller dieser Aufgaben, setzt diese Bündelung allerdings auf verschiedene Weise um. Die Aufsichtsaufgaben müssen aus verfassungsrechtlichen Gründen im Landeskirchenamt verbleiben und werden auch weiterhin durch Mitarbeitende des Landeskirchenamtes wahrgenommen, die ihren Dienstsitz seit dem 1. April d.J. aber in der Geschäftsstelle des DWH haben. Konkret ist in dieser Funktion der bisherige Büroleiter des Diakoniebüros weiterhin als Mitarbeiter des Landeskirchenamtes in der Geschäftsstelle des DWH tätig.

2. Status der bisherigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Diakoniebüros

Die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Diakoniebüros sind aufgrund der Vereinbarung als Kirchenbeamtinnen gemäß § 57 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland dem DWH zur Dienstleistung zugewiesen und als Angestellte nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen dem DWH zur Dienstleistung gestellt worden. Entsprechend der Vereinbarung hat sich die Landeskirche dabei vorbehalten, dass diesen Personen die bisher von ihnen wahrgenommenen diakonischen Aufsichtsaufgaben belassen bleiben. In der Wahrnehmung

dieser Aufsichtsaufgaben bleiben diese Personen weiterhin an Weisungen des Landeskirchenamtes gebunden. Scheiden zugewiesene oder gestellte Mitarbeitende der hannoverschen Landeskirche aus dem Dienst beim DWH aus, werden sie nicht durch andere Mitarbeitende des Landeskirchenamtes, sondern durch Mitarbeitende des DWH ersetzt. Im Gegenzug erhöht sich der Betriebskostenzuschuss der hannoverschen Landeskirche an das DWH in Höhe des bisherigen Bruttojahresgehalts der ausscheidenden Mitarbeitenden.

3. Mittelvergabe

Die bisher für diakonische Zwecke gewährten und auf verschiedenen Haushaltsstellen verteilten landeskirchlichen Einzelzuweisungen werden künftig nicht mehr einzelnen kirchlichen Körperschaften und sonstigen Rechtsträgern, die diakonische Aufgaben wahrnehmen (z. B. rechtlich selbständige Diakoniestationen) gewährt, sondern ab dem Haushaltsjahr 2009 einschließlich der Restmittel für die vorangegangenen Haushaltsjahre insgesamt als Zuwendungen dem DWH gewährt. Um die Zweckbindung dieser Zuwendungen zu gewährleisten, werden die bisherigen Zuweisungsbedingungen als Nebenbestimmungen zu dem die Zuwendung gewährenden Verwaltungsakt oder als Vertragsbedingungen im Rahmen eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages dem DWH auferlegt. Als Zuwendungsempfänger muss das DWH gegenüber dem Landeskirchenamt für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen Rechenschaft ablegen und ist insoweit auch der Prüfung durch das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland unterworfen.

4. Einbindung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V.

Der Direktor des DWH bleibt ordentliches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes, sein Stellvertreter ist entsprechend der Vereinbarung zum außerordentlichen Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes ernannt worden. In dieser Eigenschaft bleiben beide Personen an Beschlüsse des Kollegiums gebunden, und in dieser Eigenschaft sind sie auch weisungsberechtigt gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Geschäftsstelle des DWH, die diakonische Aufsichtsaufgaben des Landeskirchenamtes wahrnehmen. In der ergänzenden Vereinbarung ist geregelt, wie die erforderliche Verknüpfung der Arbeitsabläufe im Landeskirchenamt und in der Geschäftsstelle des DWH ausgestaltet wird.

Die Lösungen der rechtlichen Fragen hält der Rechtsausschuss für sachgerecht.

Der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss hat sich dem Votum des Rechtsausschusses angeschlossen und ist der Auffassung, dass das Modell sachgerecht, hilfreich und zukunftsweisend für das Zusammenwirken von Kirche und Diakonie ist. Aussagen über zu erwartende Synergieeffekte werden allerdings erst nach der beabsichtigten Evaluation nach zwei Jahren erfolgen können.

Die Handlungsfelder "Sonderseelsorge", "Familienbildungsstätten" und "Seemannsmision" werden künftig im Personaldezernat des Landeskirchenamtes geführt. Der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss, der für diese Handlungsfelder zuständig ist, wird sich darüber vom Landeskirchenamt berichten lassen.

IV.

Der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Diakonie- und Arbeitsweltausschusses betr. Zusammenführung des Diakoniedezernates im Landeskirchenamt mit dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. (Aktenstück Nr. 28 A) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss wird gebeten, die weitere Entwicklung der Zusammenführung und deren Konsequenzen zu begleiten und der Landessynode ggf. erneut zu berichten.*

Stoffregen
Vorsitzende